

den wir ebenfalls als Hofbeamten Theoderichs nachweisen können¹. Unter den übrigen Ober- und Mittelbehörden, die wahrscheinlich sämmtlich einen solchen Subalternen gehabt haben, ist der *cancellarius* nachweisbar bei dem *praefectus urbi*² und bei den *duces*³; am meisten ist von ihm die Rede in Beziehung auf den *praefectus praetorio*⁴. Worauf die Sonderstellung beruht, welche er hier einnimmt, lehrt uns Cassiodor: er ist der einzige unter den Subalternbeamten, welcher nicht nach der Anciennetät aufrückt, sondern von dem jedesmaligen Praefecten, allerdings aus dem Kreis der Subalternen⁵, nach eigenem Ermessen ausgewählt wird⁶. Wenn wir also im germanischen Westreich den *cancellarius* zwar ausserhalb der Matrikel und in einer besondern Vertrauensstellung, aber doch noch innerhalb des Officium finden, so erscheint er in den gleichzeitigen Ordnungen der Kaiser des Ostens schon ausserhalb des Officium neben und nach dem *consiliarius*⁷ und auch im Gehalt vor den Officialen ansehnlich

- 1) Theoderichs *silentiarii* erwähnt Prokop hist. arc. 26; ein *silentarius sacri palatii* am Hofe Theoderichs ist S. 522 A. 2 angeführt.
- 2) Den *cancellarius* des Stadtpraefecten nennt das Edict des Apronianus 362/4 (C. I. L. VI, 1780), was wohl die früheste Erwähnung dieses Officialen ist. Ein anderer *cancel(larius) in(l)ustris urb(anae) s[e]d(is)* Rossi 1 n. 1122.
- 3) In der Matrikel, welche Kaiser Anastasius für den Dux der Pentapolis aufstellte, steht der *cancellarius* an dritter Stelle hinter dem *adessor* und dem *domesticus* (A. 7). Da er in den justinianischen Matrikeln der africanischen *duces* (cod. Iust. 1, 27. 2) sich nicht vorfindet, so muss ihnen der *cancellarius* entweder von dem *mag. mil.* gesandt worden sein wie den Provinzialstatthaltern des Occidents vom *praef. praetorio*, oder sie haben ihn in der Weise selber ernannt, wie Cassiodor dies für den *praef. praetorio* schildert.
- 4) Er ist auch gemeint var. 1, 35. Ein *cancel(larius) pre(fecti) Longini* in einer Ravennatischen Inschrift vom J. 574 C. I. L. XI, 317.
- 5) Nach dem Lyder 3, 36 gehen die *cancellarii* hervor aus den *Augustales*, welche unter den Abtheilungen der *officiales litterati* den höchsten Platz einnehmen und auch bei Cassiodor var. 11, 30 auftreten. Ist diese Angabe richtig und allgemein gültig, so war die Auswahl des Praefecten noch weiter beschränkt.
- 6) Dies zeigt die Vergleichung des die freie Wahl betonenden Ernennungsschreibens des *cancellarius* Iohannes 11, 6: *quavis statutis gradibus omnis militia peragatur . . . tuus honor cognoscitur sollemni ordine non teneri, qui suis primatibus meruit anteponi*, und der übrigen *iuxta matriculae seriem* (11, 17) vollzogenen Aufrückungsdecrete 11, 19—32, unter denen c. 27 jener Iohannes, *qui nostro iudicio cancellorum olim sumpsit officium*, in der keineswegs hohen Stellung als *praerogativarius* wiederkehrt. Es kann also der Cancellariat mit einer Maticularstelle combinirt werden.
- 7) Die Matrikel des Anastasius für den Dux der libyschen Pentapolis und die Justinians für den *praef. praet. Africae* nennen vor dem *officium* jene den *adessor*, den *domesticus* und den *cancellarius*, diese den *consiliarius* und den *cancellarius*.